Vertragsbedingungen

Software-Miete

Gültig ab 01.05.2025

ServiceERP GmbH,

von-Humboldt-Str. 2, D-49835 Wietmarschen-Lohne

ServiceERP GmbH
von-Humboldt-Str. 2
49835 Wietmarschen

+49 (0) 5908 – 9009 200
info@service-erp.de
www.service-erp.de

Geschäftsführer
Andreas Kurk
Olaf Mahl
Ricky K. Bacchus

Amtsgericht (
HRB 216740
USt-IdNr. DE347620910
St.-Nr.: 55/205/12589

IBAN DE 82 2666 0060 1111 9675 00

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Diese speziellen Vertragsbedingungen für die Software-Miete kommen zur Anwendung bei der zeitlich beschränkten Überlassung von Softwareprodukten gegen regelmäßig wiederkehrende Zahlungen.

1.2. Neben diesen Vertragsbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB / Teil A. – E.). Sollten diese speziellen Vertragsbedingungen zu Regelungen der AGB in Widerspruch stehen, gilt im Zweifel die Regelung aus diesen speziellen Vertragsbedingungen vorrangig vor den AGB.

2. Vertragsleistungen

2.1 Der Auftragnehmer stellt dem Kunden im Rahmen der Software-Miete die vereinbarte Standardsoftware zur zeitlich befristeten Nutzung gemäß des Vertrags zur Verfügung. Für die über den einfachen Funktionserhalt hinausgehende Pflege/Wartung der Standardsoftware ist der Kunde verpflichtet mit dem Auftragnehmer einen Softwarewartungsvertrag abzuschließen.

2.2. Sämtliche zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Software-Installation, Schulungen) sind nicht Gegenstand des Mietvertrages und werden gesondert zu den sich aus der jeweils aktuellen Preisliste vom Auftragnehmer ergebenen Stundesätze abgerechnet. (s. auch AGB / Teil A. und D.)

3. Installation / Inbetriebnahme

3.1. Dem Kunden werden die Systemvoraussetzungen für den Einsatz unserer Software vor Abschluss des Mietvertrages mitgeteilt. Im Rahmen des Mietvertrages ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Genehmigung vom Auftragnehmer nicht berechtigt, für den Betrieb von unserer Software Systemkomponenten einzusetzen, die von den mitgeteilten Systemvoraussetzungen abweichen.

3.2. Die Software wird dem Kunden mit Übersendung der Lizenzdatei zum vertragsgerechten Gebrauch überlassen. Wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Lizenzdatei Mängel an der vertragsgegenständlichen Software in Textform anzeigt, gilt die Software als mangelfrei in Betrieb genommen.

4. Fehlermeldung und - behebung

Bei Fehlern der Standardsoftware hat der Mieter eine detaillierte Fehlerbeschreibung in Textform an den Auftragnehmer zu senden. Nach Eingang dieser Fehlermeldung ergreift der Auftragnehmer unmittelbar Maßnahmen zur Funktionserhaltung der Standardsoftware. Auf Verlangen vom Auftragnehmer ist der Kunde zu etwaig notwendigen Mitwirkungsleistungen bei der Fehlerbeseitigung verpflichtet.

5. Nutzungsrechte

5.1. Der Kunde erwirbt während der Mietzeit ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, räumlich unbeschränktes und zeitlich auf die Mietdauer befristetes Nutzungsrecht an unserer Software für die im Mietschein/Auftrag bezeichnete Anzahl von Nutzern.

5.2. Der Mieter darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

5.3. Darüber hinaus kann der Mieter eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

5.4. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Mieter Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden. Soweit der Anwender die Datensicherung auf einen externen Dienstleister auslagert, insbesondere auf einen Cloud-Dienstleister, hat er sicherzustellen, dass seine Sicherungskopien nicht einem unkontrollierten Zugriff Dritter ausgesetzt sind.

5.5. Der Kunde ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftragnehmer berechtigt, Veränderungen an unserer Software und/oder hierfür eingerichteter Datenbanken vorzunehmen.

6. Zahlungsbedingungen

Es gelten die Preis- und Zahlungsbedingungen aus Ziff. 4 AGB / Teil A.

7. Vertragslaufzeit, Kündigung

7.1. Sofern nicht abweichend individuell vereinbart, beginnt die Leistungserbringung und Vergütungspflicht mit der Bereitstellung der Software.

7.2. Soweit mit dem Kunden keine Vertragslaufzeit individuell vereinbart wird, beträgt die Laufzeit eines Mietvertrages 36 Monate ab Bereitstellung der Software. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht bis 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit von einer der Parteien schriftlich gekündigt worden ist. Im Übrigen ist die Kündigung ausgeschlossen

7.3. Das Recht auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund i.S.d. § 314 BGB bleibt unberührt. Ein nach dieser Vorschrift den Auftragnehmer zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder (ii) die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder (iii) ein Liquidationsbeschluss über die Liquidation des Kunden in das Handelsregister eingetragen wird.

- - -

ServiceERP GmbH
von-Humboldt-Str. 2
49835 Wietmarschen

+49 (0) 5908 – 9009 200
info@service-erp.de
www.service-erp.de

Geschäftsführer
Andreas Kurk
Olaf Mahl
Ricky K. Bacchus

Amtsgericht Osnabrück
HRB 216740
USt-IdNr. DE347620910
St.-Nr.: 55/205/12589

Bankverbindung
Emsländische Volksbank eG
IBAN DE 82 2666 0060 1111 9675 00